

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vom 15.12.2021**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

### **I. Anwendungsbereich und Grundsätze**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Doktorandinnen und Doktoranden, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

#### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei

denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

(3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.

(5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

## **II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten**

### **§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Korrespondenzanschrift,
- 7.) Staatsangehörigkeit,
- 8.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 9.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfachs (Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung o.ä.), Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
- 10.) weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung beantragt wird,
- 11.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
- 12.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang bzw. Studienfach,

- 13.) Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleisteten Sozialen Dienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
- 14.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
- 15.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
- 16.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 17.) Konfessionszugehörigkeit bei Wahl eines theologischen Studienfachs,
- 18.) Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eignungsprüfung oder Sparteignungsprüfung,
- 19.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- 20.) Lebenslauf und Motivationsschreiben,
- 21.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
- 22.) bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach § 7 der Hochschulvergabeverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer und die Authentifizierungsnummer.

(2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien einzufordern.

#### **§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu einer Eignungsprüfung**

(1) Soweit Eignungsprüfungen als Zugangsvoraussetzung für Studienfächer festgelegt sind, haben die Bewerberinnen und die Bewerber der Hochschule die unter § 3 festgelegten personenbezogenen Daten teilweise bereits für die Zulassung zur Eignungsprüfung anzugeben.

(2) Die für die Zulassung zur Eignungsprüfung konkret anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der entsprechenden Satzung zur Eignungsprüfung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien einzufordern.

## **§ 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

- 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
- 2.) Korrespondenzanschrift in Deutschland und Heimatanschrift,
- 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsesemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
- 4.) Fakultätszugehörigkeit,
- 5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 6.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 7.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
- 8.) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- 9.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
- 11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
  - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
  - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
  - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
- 12.) Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
- 13.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation,
- 14.) Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht für ausländische Studierende und fürs Zweitstudium und

15.) Lichtbild.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien einzufordern.

### **§ 6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer**

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) Familien- und Geburtsname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung,
- 7.) Staatsangehörigkeit,
- 8.) E-Mailadresse und Telefonnummer.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

### **§ 7 Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Bei Abschluss der Promotionsvereinbarung haben Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Anschrift,
- 4.) E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Geburtsdatum,
- 7.) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
- 8.) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 9.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 10.) Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
- 11.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,

- 12.) die Daten, die aus dem vorzulegenden Erweiterten polizeilichen Führungszeugnis hervorgehen,
- 13.) Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
- 14.) Promotionsfach,
- 15.) Art der Registrierung als Promovierende oder Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
- 16.) Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender (ggf. Matrikelnummer),
- 17.) Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand),
- 18.) Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
- 19.) Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und
- 20.) Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine kumulative Dissertation handelt).

(2) Die von den Doktorandinnen und Doktoranden im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Promotion werden in der Promotionsordnung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

### **§ 8 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen**

(1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift,
- 5.) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer
- 6.) Ggf. der Nachweis über einen Ausbildungsabschluss

(2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

### **§ 9 Rückmeldung**

Bei der Rückmeldung haben die Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- 2.) Heimat- und Semesteranschrift, Matrikelnummer sowie

- 3.) Nachweis über die Entrichtung der Beiträge und Gebühren oder Bankdaten bzw. Mandatserteilung für das Lastschriftinzugsverfahren.

### **§ 10 Prüfungsanmeldung**

(1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch in dem Lehrplansemester, welches im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung nicht an ein bestimmtes Lehrplansemester gebunden, so müssen die Studierenden die Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb der Belegungszeit anmelden.

(2) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Matrikelnummer,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Fakultät und Studiengang,
- 6.) Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
- 7.) Veranstaltungs- und / oder Prüfungsbezeichnung,
- 8.) Datum der Prüfung,
- 9.) für die Prüfung verwendete Kennnummer,
- 10.) bei Promotion: Art der Promotion, Thema der Promotion, Datum der Ausgabe des Themas, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers),
- 11.) bei Auslandssemester: die Hochschule, Stadt und Land,
- 12.) bei Anmeldung zu Thesis: Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis), Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers) und
- 13.) Datum und Unterschrift.

(3) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlineverfahren sind die Daten in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.

(4) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Nachweise werden in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.

### **§ 11 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren**

(1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf Fachwechsel, eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge, eines Antrags auf ein Studium in individueller Teilzeit, auf Nachteilsausgleich oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen

Studien- und Prüfungsleistungen, eines Antrags auf Exmatrikulation oder eines Antrags auf Befreiung von Studiengebühren, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

(2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

### **§ 12 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme innehaben, folgende Daten:

- 1.) Familienname, Vorname oder
- 2.) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

### **§ 13 Mitteilungspflichten**

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studiausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11b

## **III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

### **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die gemäß §§ 3- 11 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

(2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens und der



Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur (z.B. Lernplattformen, Bibliotheks-Ausleihsystem) und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

(3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

(4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

### **§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren**

Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

### **§ 16 Personenbezogene Merkmale**

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- 2.) Prüfungsnummer.

### **§ 17 Studierenden- und Prüfungsakte**

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

### **§ 18 Studierendenausweis**

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.

(2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:

- 1.) Titel „Studierendenausweis“ und Aussteller der Chipkarte,
- 2.) Funktion „Semesterkarte“,
- 3.) Familienname, Vorname(n),
- 4.) Matrikelnummer,
- 5.) Identifikationsnummer der Karte,
- 6.) Bibliotheksnummer und Barcode,
- 7.) Gültigkeitsdauer und
- 8.) Lichtbild.

(3) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

### **§ 19 Rechenzentrums-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse**

(1) Für jeden Studierenden werden ein Rechenzentrums-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.

(2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.

(3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

(4) Der Rechenzentrums-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse werden 14 Tage nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Nutzungsordnung des Rechenzentrums.

### **§ 20 Verfasste Studierendenschaft**

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt insbesondere der Verfassten Studierendenschaft die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 19 Abs. 2 zur Verfügung.

### **§ 21 Bescheinigungen**

(1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.

(2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch 14 Tage nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden online abrufbar.

## **§ 22 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen**

(1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

(2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.

(3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

## **§ 23 Datenverarbeitungen von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst**

Personenbezogene und studiengangbezogene Daten der Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen werden zum Zwecke der Planung und Organisation des Vorbereitungsdienstes durch das Kultusministerium durch die Hochschule verarbeitet. Daten von Absolventinnen und Absolventen, die sich für den Vorbereitungsdienst beworben haben, werden hierbei an das Kultusministerium seitens der Hochschule übermittelt. Dabei werden nur solche Daten an das Kultusministerium übermittelt, welche nach Einschätzung des Kultusministeriums erforderlich zum Zwecke der Planung und Organisation des Vorbereitungsdienstes sind.

## **§ 24 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen**

(1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 11 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.

(2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und

Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.

(3) Die Aufbewahrung von mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen und sonstigen Prüfungsunterlagen richtet sich nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

### **§ 25 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung**

(1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.

(2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Kontaktdaten,
- 2.) Fakultät und Studiengang,
- 3.) Art und Datum des Abschlusses und
- 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:

- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- 2.) Studiengang, Matrikelnummer,
- 3.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
- 4.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der

Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(7) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 15.12.2021

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor